jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/7/28 95/02/0282

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.07.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §43 Abs2 lita Z2;
StVO 1960 §45 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Behörde ist nicht gehalten, aus der Ermächtigung gemäß § 43 Abs 2a Z 2 StVO zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung den Schluß zu ziehen, daß die beantragte Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs 2 StVO zu erteilen sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020282.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at